

Kantonales Submissionsgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1997)

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffsbezeichnung

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz hat den Zweck,

- a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen zu regeln;
- b. den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken;
- c. die objektive Beurteilung der Angebote sicherzustellen;
- d. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- e. die Gleichbehandlung aller Anbieter zu gewährleisten.

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3

Auftraggeber

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber:

- a. die kantonale Verwaltung;
- b. die selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften des Kantons mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank;
- c. die Gemeinden, deren Zweckverbände und deren öffentlichrechtliche Körperschaften.

² Der Regierungsrat kann aufgrund völkerrechtlicher Verträge, interkantonaler und internationaler Vereinbarungen Unternehmen und Organisationen, die in den Sektoren der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, diesem Gesetz unterstellen.

³ Der Regierungsrat kann dieses Gesetz oder einzelne seiner Bestimmungen auf weitere Auftraggeber anwendbar erklären, wenn die öffentliche Hand Beiträge ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

Art. 4*Anbieter*

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte im Kanton Glarus oder in Kantonen und Staaten, mit denen Gegenrechtsvereinbarungen bestehen.

Zweiter Abschnitt: Auftrag**Art. 5***Arten*

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf die Vergabe von:

- a. Bauaufträgen, das heisst Verträgen zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne von Ziffer 51 der zentralen Produktklassifikation (CPC-Liste) nach Anhang I Annex 5 des GATT-Uebereinkommens;
- b. Lieferaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträgen, das heisst Verträge zwischen Auftraggeber und Anbieter über die Erbringung einer Dienstleistung nach Anhang I Annex 4 des GATT-Uebereinkommens.

² Ein Bauwerk ist das Ergebnis der Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 6*Ausnahmen*

Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a. dadurch die Sittlichkeit, die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

Dritter Abschnitt: Grundsätze**Art. 7***Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung*

¹ Alle Anbieter werden gleich behandelt. Der Auftraggeber vermeidet jede Diskriminierung.

² Soweit kein Gegenrecht besteht, darf gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht im Kanton Glarus haben, von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

Art. 8

Ausstand

Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der Vergabebehörden gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

Art. 9

Vertraulichkeit

¹ Der Auftraggeber behandelt alle Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.

² Von einem Bewerber eingereichte Offertunterlagen dürfen ohne sein Einverständnis Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht werden.

Art. 10

Wirksamer Wettbewerb

Handlungen und Absprachen zwischen Anbietern, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Art. 11

Eignungskriterien

¹ Der Auftraggeber legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.

² Der Auftraggeber kann ein System einrichten, um die Eignung von Anbietern zu prüfen.

³ Geeignete Anbieter werden auf Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen.

Art. 12

Ausschluss

Der Auftraggeber kann Anbieter vom Verfahren ausschliessen, aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen oder den Zuschlag widerrufen, wenn der Anbieter:

- a. die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b. dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt;
- d. die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten, sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;

¹⁾ GS III G/1

- e. Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
- f. in einem Konkursverfahren steht;
- g. wesentliche Formvorschriften verletzt.

Art. 13*General- oder Totalunternehmer*

¹ Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und wesentlichen Arbeitsbedingungen einhalten.

² Er kann dem General- oder Totalunternehmer weitere Pflichten überbinden.

Zweites Kapitel: Vergabeverfahren**Erster Abschnitt: Verfahrensarten****Art. 14***Grundsatz*

Der Auftraggeber kann einen Auftrag im offenen, selektiven, Einladungs- oder freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 15*Offenes Verfahren*

¹ Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 16*Selektives Verfahren*

¹ Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

³ Der Auftraggeber bestimmt nach Eingang der Anträge aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter, die ein Angebot einreichen können. Er kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

⁴ Führt der Auftraggeber ein Verzeichnis über geeignete Anbieter, kann er neben der Ausschreibung aus diesem Verzeichnis diejenigen Anbieter auswählen, die er zur Angebotsabgabe einladen möchte.

Art. 17

Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag direkt ohne Ausschreibung, wobei beim Einladungsverfahren mehrere Anbieter schriftlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Verfahrens

Art. 18

Auftragswert (Gesamtwert)

¹ Zur Berechnung des Auftragswerts wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt.

² Ein Auftrag, der sachlich eine Einheit bildet, darf nicht aufgeteilt werden.

³ Die Eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

Art. 19

Offenes und selektives Verfahren (Schwellenwerte)

¹ Aufträge werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrags folgenden Betrag erreicht:

a. 500 000 Franken bei Bauwerken;

b. 250 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der völkerrechtlichen Verträge und der interkantonalen Vereinbarungen, welche Aufträge der Unternehmen und Organisationen, die in den Sektoren der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden.

Art. 20

Einladungsverfahren

Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrages die Schwellenwerte nach Artikel 19 nicht erreicht. Vorbehalten ist die freihändige Vergabe nach Artikel 21.

Art. 21

Freihändiges Verfahren

¹ Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, wenn der geschätzte Gesamtwert für:

a. ein Bauwerk den Wert von 250 000 Franken nicht erreicht;

b. ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht.

² Der Auftrag kann überdies in jedem Fall unter folgenden Voraussetzungen freihändig vergeben werden:

- a. In einem offenen oder selektiven Verfahren und im Einladungsverfahren gehen keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien.
- b. Die Angebote sind aufeinander abgestimmt.
- c. Aufgrund der fachtechnischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage.
- d. Zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen lassen die Durchführung des offenen oder selektiven Verfahrens und des Einladungsverfahrens nicht zu.
- e. Es werden im Zusammenhang mit einem vergebenen Auftrag Ergänzungsarbeiten, -lieferungen oder -dienstleistungen notwendig.
- f. Es werden neue gleichartige Bauaufträge vergeben, die sich auf einen Grundauftrag beziehen, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde; in der Ausschreibung des Grundauftrages ist auf diese Möglichkeit freihändiger Vergabe hingewiesen worden.
- g. Der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.
- h. Der Auftraggeber kann eine Leistung im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt.
- i. Der Auftrag wird einzig zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- k. Die Vergabe wurde widerrufen und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.

³ Der Auftraggeber kann unabhängig vom Wert des ganzen Auftrags durch besonderen Beschluss Einzelaufträge dem freihändigen Verfahren unterstellen. Der Landrat legt in einer Verordnung¹⁾ den Höchstbetrag je Einzelauftrag und seinen Anteil am Wert des ganzen Auftrags fest.

Art. 22

Anpassung der Schwellenwerte

Der Regierungsrat passt die Schwellenwerte periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

Dritter Abschnitt: Form der Ausschreibung

Art. 23

Offenes und selektives Verfahren

¹ Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wird er im Amtsblatt des Kantons Glarus ausgeschrieben.

¹⁾ GS II G/2/2

² Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

³ Auftraggeber, die Verzeichnisse über geeignete Anbieter führen, können Aufträge auch im Rahmen des Prüfsystems ausschreiben.

Art. 24

Einladungsverfahren

¹ Der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er ohne Ausschreibung zur Einreichung eines Angebotes einladen will.

² Er muss nach Möglichkeit mindestens drei Angebote einholen.

Art. 25

Freihändiges Verfahren

Die Einladung zur Angebotsabgabe geschieht im freihändigen Verfahren durch direkte Mitteilung.

Drittes Kapitel: Angebote

Art. 26

Form

¹ Der Anbieter reicht den Antrag auf Teilnahme und das Angebot schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.

² Auf Abgebotsrunden wird verzichtet.

Art. 27

Vergütung, Depot

¹ Die Ausarbeitung der Angebote wird grundsätzlich nicht vergütet. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

² Der Auftraggeber kann für die Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen ein Depot verlangen. Bei Einreichung eines ordnungsgemässen Angebotes wird dem Anbieter der bezahlte Betrag zurückvergütet.

Viertes Kapitel: Oeffnung, Prüfung, Zuschlag und Zuständigkeit

Art. 28

Oeffnung der Angebote

¹ Der Auftraggeber lässt die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.

² Ueber die Oeffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen.

³ Die Anbieter können bei der Oeffnung der Angebote anwesend sein.

⁴ Ort und Zeit der Offertöffnung sind in den Offertunterlagen anzugeben.

Art. 29*Prüfung der Angebote*

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.

² Sind Angaben eines Angebots unklar, kann der Auftraggeber vom Anbieter Erläuterungen verlangen, die schriftlich festgehalten werden.

³ Der Auftraggeber korrigiert offensichtliche Rechnungsfehler.

Art. 30*Kriterien für den Zuschlag*

¹ Grundsätzlich erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Wirtschaftlichkeit;
- b. Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- c. Kundendienst;
- d. Betriebskosten;
- e. technischer Wert;
- f. Zweckmässigkeit;
- g. Aesthetik;
- h. Umweltverträglichkeit;
- i. Erfahrung, Fachkompetenz;
- k. Aus- und Weiterbildung;
- l. soziale Aspekte.

² Angebote, bei welchen der Ausführungs- bzw. Liefertermin oder die geforderte Qualität nicht eingehalten werden kann, fallen für den Zuschlag ausser Betracht.

³ Abweichungen und besondere Gewichtung von einzelnen Kriterien müssen im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.

⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

Art. 31*Zuständigkeit*

¹ Die Direktionen oder durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates eingesetzte Kommissionen können die Aufträge in eigener Kompetenz vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert:

- a. für Bauaufträge den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht;
- b. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht.

² In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 32

Eröffnung

Der Auftraggeber eröffnet den Anbietern den Zuschlag mittels einer kurzen Begründung, welche das Resultat der Submission beinhaltet. Sämtliche Anbieter werden aufgelistet und die Nettoangebotspreise der bereinigten Offerten angegeben.

Art. 33

Vertragsabschluss

¹ Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag abgeschlossen werden, wenn:

- a. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

² Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt der Auftraggeber einen allfälligen Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

Art. 34

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

¹ Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen.

² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern mitgeteilt und nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

Fünftes Kapitel: Rechtsschutz

Erster Abschnitt: Beschwerde

Art. 35

Verfügung

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann innert zehn Tagen mit Ausnahme von Absatz 3 Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonalen Vereinbarungen.

² Verfügungen des Auftraggebers sind:

- a. Zuschlag und Abbruch des Verfahrens;
- b. Ausschreibung des Auftrags;

- c. Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- e. Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters in ein Verzeichnis über geeignete Anbieter sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

³ Verfügungen, die im Einladungsverfahren und in der freihändigen Vergabe erlassen werden, sind nicht anfechtbar.

Art. 36*Beschwerdeinstanz*

Das Verwaltungsgericht ist einzige kantonale Instanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Auftraggeber im Sinne von Artikel 3 und Artikel 35 Absätze 1 und 2.

Art. 37*Gründe*

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 38*Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

² Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt, leistet der Beschwerdeführer Sicherheit für die voraussichtlichen amtlichen Kosten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

³ Wird die Beschwerde missbräuchlich erhoben, trägt der Beschwerdeführer den daraus entstehenden Schaden.

Art. 39*Entscheid*

¹ Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder diese an den Auftraggeber zurückweisen.

² Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag bereits abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht lediglich feststellen, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 40

Ergänzendes Recht

Im übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Zweiter Abschnitt: Haftung des Auftraggebers und des Anbieters

Art. 41

Haftung des Auftraggebers

¹ Der Auftraggeber haftet den Anbietern für den Schaden, den er durch rechtswidrige Verfügungen verursacht hat.

² Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

³ Im übrigen richtet sich die Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz¹⁾.

Art. 42

Verfahren

Schadenersatzbegehren gegenüber dem Auftraggeber beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz. Sie können bereits mit der Beschwerde eingereicht werden.

Art. 43

Haftung des Anbieters

Anbieter, die sich im Vergabeverfahren treuwidrig verhalten, haften dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44

Verordnung

Der Landrat erlässt durch eine Verordnung ergänzende Vorschriften, insbesondere über:

- a. den Geltungsbereich;
- b. das Prüfungssystem;

¹⁾ GS II F/2

- c. die Ausschreibung;
- d. die Eröffnung und Veröffentlichung;
- e. den Planungs- und Gesamleistungswettbewerb.

Art. 45*Ueberwachung der Anbieter*

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen. Auf Verlangen haben die Anbieter die Einhaltung nachzuweisen.

Art. 46*Gegenrechtsvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen und benachbarten Staaten abschliessen.

Art. 47*Statistik*

Jeder Auftraggeber erstellt über die vergebenen Aufträge, die über den GATT-Schwellenwerten liegen, jährlich eine Statistik und teilt sie der zuständigen kantonalen Stelle mit. Diese übergibt eine Kopie an das Bundesamt für Aussenwirtschaft.

Art. 48*Inkrafttreten, Vollzug*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.